

Registrierung als Freiwilliger für ASP-Bekämpfungsmaßnahmen

Informations-Flyer

Soweit Sie die Arbeit der verantwortlichen Behörden bei den im Zuge der ASP-Bekämpfung veranlassten Fallwildsuchen oder (verstärkten) Bejagungsmaßnahmen unterstützen möchten, übermitteln wir Ihnen nachfolgend einige wichtige Frage/ Antwort – Konstellationen:

Welche Voraussetzung muss ich für die Teilnahme an einer Fallwildsuche erfüllen? Muss ich mich mit Tierkrankheiten auskennen?

Neben einer ausreichenden körperlichen Fitness und einer hohen Eigenmotivation ist es wichtig, dass man einen Bezug zur Jagd, zum Wald und zum heimischen Wild hat. Der Besitz eines Jagdscheins oder spezielle Kenntnisse über Tierseuchen sind allerdings keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fallwildsuche. Interessierte Personen erhalten vor dem Einsatz eine tierseuchen- und arbeitsschutzspezifische Schulung und eine Unterweisung durch ortskundiges Personal. Personen, die selbst Schweine halten bzw. Kontakt zu Schweinen haben, können nicht an einer Fallwildsuche teilnehmen.

Welche Voraussetzungen muss ich für die Teilnahme an jagdlichen Maßnahmen erfüllen?

Die fachgerechte Durchführung der Bejagung stellt hohe Ansprüche an das eingesetzte Personal. Neben den o.g. zu erfüllenden Voraussetzungen bei der Fallwildsuche ist das Vorliegen eines in Deutschland gültigen Jagdscheins zwingende Voraussetzung. Darüber hinaus setzt der Einsatz zur Bejagung die o.g. tierseuchenspezifische Schulung (inkl. Arbeitsschutz) und vor dem Einsatz eine Unterweisung durch ortskundige Personen voraus. Personen, die selbst Schweine halten, können nicht an der Jagd teilnehmen.

Was passiert, wenn ich mich melde?

Interessierte Personen werden – mit Kontaktdaten – in einer zentralen Liste bei uns (Veterinäramt/ Untere Jagdbehörde) geführt. Im konkreten Bedarfsfall treten wir dann mit Ihnen in Kontakt. Eine Verpflichtung zur Beteiligung besteht nicht.

Wie erfolgt der Einsatz?

Um das Wild nicht unnötig zu beunruhigen, werden die Fallwildsuchen/Jagden zentral durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab organisiert. Alle Freiwilligen werden also im Rahmen von behördlich angeordneten und organisierten Fallwildsuchen/Jagden eingesetzt und im Vorfeld entsprechend instruiert.

Wer bekommt meine Daten?

Die Kontaktdaten werden lediglich zur internen behördlichen Verwendung bzw. zur Kontaktaufnahme erhoben. Wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, können die Daten auch an Dritte (z.B. Jagdpächter) weitergegeben werden.

Was passiert, wenn ich doch nicht kann?

Der Einsatz erfolgt auf freiwilliger Basis. Private oder berufliche Gründe haben stets Vorrang.

Was ist bei der Fallwildsuche im Einzelnen zu tun?

Die Aufgabe bei der Fallwildsuche beschränkt sich auf die Suche und Markierung gefundener Tierkörper. Die Fundorte sollen mittels Geokoordinaten erfasst und an die Einsatzleitung gemeldet werden. Hier eignen sich GPS-Geräte oder neuere Smartphones unter Nutzung geeigneter Apps (z.B. Tierfundkataster des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV), BJVdigital). Die Kadaver sollen von den Suchenden nicht angefasst werden, die Bergung und Beprobung der Kadaver erfolgt durch die geschulten Bergeteams. Hierzu sollen die Fundstelle gekennzeichnet und ggf. weitere Wegmarkierung angebracht werden.

Muss ich Schutzkleidung tragen?

Das Tragen von besonderer Schutzkleidung ist nicht erforderlich. Bequeme Outdoor-Kleidung (keine kurzen Hosen) und festes Schuhwerk bzw. Jagdbekleidung sind ausreichend. Die Kleidung muss für Desinfektionsmaßnahmen geeignet sein, d.h. waschbar bei mindestens 60 °C. Die Schuhe müssen für eine Reinigung und Desinfektion in einer Durchtrittswanne geeignet sein.

Wie bin ich als Helfer versichert?

Die Fallwildsuche erfolgt im Rahmen staatlicher ASP-Bekämpfungsmaßnahmen. Außerhalb der Verwaltung stehende Privatpersonen, welche die Fallwildsuche auf behördliche Veranlassung freiwillig – ohne vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung – durchführen, unterliegen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. A) i.V.m. § 128 SGB VII dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Bayerischen Landesunfallkasse. Dies gilt ebenso für Unterstützungspersonal aus dem Geschäftsbereich des StMUV und anderen Geschäftsbereichen der Landes- bzw. Bundesverwaltung. Ferner gilt dies für den Jagd Ausübungsberechtigten, wenn dieser die Fallwildsuche aufgrund einer Anordnung der zuständigen KVB ausführt.

Hinsichtlich des Haftpflichtversicherungsschutzes des Jagd Ausübungsberechtigten sowie freiwillig privat unterstützender Jägerinnen/Jäger gilt grundsätzlich, dass die verpflichtend bestehende Jagdhaftpflichtversicherung generell jede erlaubte jagdliche (auch behördlich angeordnete) Betätigung (z.B. Fallwildsuche, verstärkte Bejagung) umfasst.

Für freiwillig privat unterstützende Nicht-Jägerinnen/Jäger ist hinsichtlich des Bestehens eines Haftpflichtversicherungsschutzes auf die Allgemeinen Versicherungsbestimmungen der jeweiligen Privathaftpflichtversicherung abzustellen.

Aufgrund der Vielzahl von Versicherungsanbietern (Jagdhaftpflicht sowie Privathaftpflicht) kann hierfür jedoch keine Gewähr übernommen werden. Es wird daher empfohlen, das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes für die Durchführung von bzw. die freiwillige Unterstützung bei behördlich angeordneten Fallwildsuchen / Jagdmaßnahmen vom eigenen Versicherungsgeber (schriftlich) bestätigen zu lassen.

Quelle: Schreiben des LGL vom 26.07.2024

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(Untere Jagdbehörde: 09602/79-3110 bzw. Veterinäramt 09602/79-7010)